

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 17

Artikel: Studien über die Frage der Landesverteidigung

Autor: Wagner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und aus Saratow würden es den Russen gestatten, in kürzerer Zeit, als es den Engländern gelingen könnte, ihrerseits in voller Stärke zu erscheinen, ein Heer von 150,000 Mann in Afghanistan zur Stelle zu haben und doch in Europa stark genug zu bleiben, um allen Eventualitäten mit Ruhe entgegensehen zu können. Trotz des bereits verschossenen Pulvers, trotz des vergossenen Blutes bleibt die Eröffnung der Feindseligkeiten an der afghanischen Grenze ein offiziöser Alt, dem allerdings eine Kriegserklärung nicht vorangegangen ist. Vielleicht vermögen die üblichen offiziellen Erklärungen in London die Kriegsgewalten noch für einige Zeit zu beschönigen, selbst wenn die russischen Truppen sich nicht sollten in ihre alten Positionen zurückgezogen haben.

Obgleich der kritische Stand des Konflikts nirgends verkannt wird, so beharrt man doch in diplomatischen Kreisen auf der Anschauung, daß ein Krieg wenigstens bis auf weiteres noch vermieden werden kann. Russland werde allerdings schwerlich weder den General Komaroff abberufen, noch seine Truppen aus den letzten Positionen zurückziehen, weil die Afghanen durch Vorrücken aus ihren Stellungen den Zusammenstoß provocirt haben sollen. Was die am 9. April nach Petersburg abgesandte britische Note betrifft, welche fälschlich als ein Ultimatum bezeichnet wurde, so hat das britische Kabinet vor sieben Wochen ein ganz gleichartiges Verlangen der Desavouirung eines russischen Truppenführers gestellt und ist ungetrübt der russischen Ablehnung nicht zum Neuersten geschritten. Ähnliches, meint man, dürfte sich jetzt wiederholen, da Russland es an entgegenkommenden Erklärungen nicht fehlen lassen werde. Mehrfach wird von einer Vermittlung zwischen den Streitenden durch eine dritte Macht gesprochen. Natürlich würde die Vermittlung nur dann Platz greifen können, wenn sie angerufen wird, wozu man Gladstone für geneigt hält. Bezüglich der Meldung, daß zwischen den Großmächten schon Verhandlungen stattfänden, daß mit ein etwaiger englisch-russischer Krieg auf der Balkanhalbinsel keine Rückwirkung ausübe, wird in Wien auf das Bestimmteste erklärt, daß nichts derartiges auf Wahrheit beruhe.

Aus dieser Kundgebung geht zur Genüge hervor, welch' heikle Position gegenwärtig die Türkei inne hat, und welche Erwägungen sich ihr aufräumen müßten, wenn sie ihre bisher flug beobachtete Neutralität aufgäbe. Der Ausbruch eines russisch-englischen Krieges hängt zum großen Theil von der Türkei ab.

Russische und englische Berichte geben übereinstimmend an, daß der bewaffnete Zusammenstoß in Turkestan am 30. März bei Pandscheh stattfand. Die russischen Truppen griffen unter dem Vorwande, daß die afghanischen Vorposten ihre Stellung verändert hätten, die Afghanen bei Pandscheh an und vertrieben sie aus dieser Stadt. Die Afghanen, 4000 Mann und 8 Geschütze, schlugen sich mit Erbitterung, aber bei dem herrschenden Regenwetter

versagten ihre Gewehre. Zwei Kompanien verschildigten eine Stellung bis auf den letzten Mann. Die Afghanen zogen sich mit einem Verlust von 500 Mann und der 8 Geschütze in Ordnung nach Meruchock zurück, ohne vom Feinde, der einige 40 Mann verloren, verfolgt zu werden. Die Sarahs (ein benachbarter Stamm) verhielten sich neutral, plünderten aber das afghanische Land. Die Verluste der Russen sollen nicht unbeträchtliche sein. Englische Offiziere blieben beim Kampf gegenwärtig, bis die Afghanen den Rückzug antraten, und kehrten alsdann in's Lager des britischen Grenzkommisärs Lumsden zurück.

Inzwischen lauten die Nachrichten aus England selbst über die dort geplanten Rüstungen im Gegensatz zu der diplomatischen Aktion sehr kriegerisch. Es soll der Befehl gegeben sein, dreißig Kriegsschiffe, worunter Panzerkorvetten, Kanonenboote, Avisoos und Torpedoboote, flott zu machen, und demselben die Verfügung gefolgt sein, große englische Postdampfer zu mieten, um sie in Transportschiffe und Kreuzer umzuwandeln. Man beschäftigt sich bereits sehr ernstlich in englischen Marinakreisen mit der Möglichkeit einer Sperrung der russischen Ostseehäfen und der Abfangung der dort vorhandenen russischen Kriegsflotte; ferner heißt es, daß mit dem Sultan Verhandlungen angeknüpft worden seien, um die Erlaubnis der Türkei zur Durchfahrt von englischen Kriegsschiffen durch die Dardanellen in's schwarze Meer zu erwirken. Friedlicher dagegen lauten die meisten Nachrichten aus Petersburg, woselbst man 'dem englischen Kabinet, in Abtracht der Entfernung des Kriegsschauplatzes wohl, einen eingehenden Bericht des Generals Komaroff verspricht. Die nächste Zeit wird voraussichtlich die akute Krisis in der Differenz, die zwischen beiden Mächten besteht, zur Entscheidung bringen.

G.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir unser System in großen Zügen skizziert haben, erübrigt es noch, einige Details in's Auge zu fassen:

Die sub A angeführten Kontingente der Landwehr haben genau dieselbe Zusammensetzung, wie die Stäbe und Truppeneinheiten des Auszuges, mit Ausnahme der Brigadestäbe (deren Zusammensetzung wir oben erwähnt haben) und der Infanterieregimenter, welche aus 4 Bataillonen bestehen.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse bei den sub B aufgezählten Kontingenten der Landwehr, von denen wir nur die II. Infanterieregimenter „ausnahmsweise“ als Feldtruppen verwenden, während alle übrigen Kontingente ausschließlich Besatzungsstruppen sind.

Auf drei Punkte haben wir bei den sub B angeführten Kontingenten Rücksicht zu nehmen:

1. auf den Mangel an Sanitätsoffizieren;

2. auf den geringen Bestand an Offiziers Reitpferden;

3. auf den Bestand an Kriegsführwerken, deren Zahl wir durch Neuanschaffungen nicht weiter vermehren wollen, als die mutmaßliche Verwendung der taktischen Einheiten dies erfordert.

Wir glauben, daß Angehörige der vorwiegenden Verwendung der 2. Altersklasse der Infanterie als Besatzungsgruppe ein Arzt pro Füsilierbataillon ausreicht, es erhalten demnach die dem II. und III. Regiment angehörenden Bataillone 5—12 nur einen Arzt.

Die Vertheilung der Reitpferde und Kriegsführwerke auf die Infanterieregimenter würde sich gestalten wie folgt:

Stab des I. Infanterieregiments:
8 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 1—4 je 7 Reitpferde, 1 Fourgon, 2 Halbklaissos, 1 Bagagewagen, 2 Proviantwagen.

Stab des II. Infanterieregiments:
8 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 5—8 je 4 Reitpferde, 1 Fourgon, 1 Halbklaissos, 1 Bagagewagen, 2 Proviantwagen.

Stab des III. Infanterieregiments:
4 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 9—12 je 2 Reitpferde, 1 Fourgon, 1 Halbklaissos, 1 Bagagewagen, 1 Proviantwagen.

Die 3 Infanterieregimenter eines Divisionskreises erfordern somit 72 Reitpferde und 63 Führwerke, während die gegenwärtige Organisation 116 Reitpferde und 76 Führwerke verlangt, d. h. 44 Reitpferde und 13 Führwerke mehr als unser Projekt, was für sämmtliche 8 Divisionen die erhebliche Differenz von 352 Reitpferden und 104 Führwerken ausmacht.

Einige Schwierigkeit verursacht die Verpflegung und Munitionsversorgung der 2 Schützenkompanien der kombinierten Landwehrbrigade. Wie wir oben gesehen haben, werden wir im Kriegsfall die Schützenbataillone der Landwehr auflösen, indem wir den Stab und die 1. und 2. Kompanie dem Ersatzdepot (als Stamm des Füsilier-Ersatzbataillons und der Schützen-Ersatzkompanie) überweisen, während die 3. und 4. Kompanie als selbständige Truppe der Landwehrbrigade zugestellt werden. Unsere Absicht ist es nun, diese beiden Schützenkompanien taktisch in enger Verbindung mit der Dragonerschwadron zu verwenden. Um Tage haben die Dragonerschwadron und die beiden Schützenkompanien hauptsächlich die Aufklärung in der Front und die Sicherung der Flanken und im Gefecht der rückwärtigen Verbindungen zu besorgen, dagegen sollen diese Truppen nachts womöglich nicht zum Vorpostendienst verwendet und im Kantonnement und Lager nicht durch weite Dislozirungen von einander getrennt werden. Diese Art und Weise der taktischen Verwendung gestattet uns auch den Sanitätsdienst, die Verpflegung und Munitionsversorgung beider Detachements einheitlich zu or-

ganisieren. Wir schlagen daher vor, daß der Dragonerschwadron und den beiden Schützenkompanien folgendes Personal und Material gemeinschaftlich zugestellt wird:

1 Arzt (beritten), 1 Quartiermeister, 1 Wärter-Unteroffizier, 1 Träger-Unteroffizier, 6 Träger, 1 Train-Gefreiter und 6 (eventuell 7) Trainsoldaten; *) 1 gleichzeitig als Fourgon und Bagagewagen dienendes Führwerk, 1 ganzer Kaisson, welcher neben der Infanterie auch etwas Kavalleriemunition und einiges Schanzeug enthielt, 3 Proviantwagen und 1 Feldschmiede, zusammen also 6 Führwerke.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

— (Verordnung über die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.) Erlassen am 7. April 1885. Dieselbe lautet:

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

1. Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:

a. Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $\frac{1}{50000}$ für das Hochgebirge und $\frac{1}{25000}$ für das übrige Gebiet (Siegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.

b. Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $\frac{1}{100000}$ (Dufour-Karte):

die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;

die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt; die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.

c. Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$ (Lekuglitz Karte), jedes Blatt zwei Franken.

d. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$, zusammen acht Franken.

e. Übersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $\frac{1}{1000000}$, zu drei Franken.

2. Der Detailspreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3. Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4. Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

a. an die Kantone, mit welchen Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlases abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;

b. an sämmtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;

c. an die Militärschulen nach spezieller Weisung des schweizerischen Militärdepartements.

5. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, je einer Buchhandlung eines Kantons, welche den Verlag der eidg. Karten übernimmt, eine angemessene Ermäßigung der Detailspreise zu gewähren, insfern sich dieselbe verpflichtet, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabfolgen.

6. Die gleiche Ermäßigung der Detailspreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

a. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;

b. für Abonnemente auf die Publication der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

7. Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailsverkauf

*) Diese Maßregel hätte zur Folge, daß der Stamm der Ersatzdepots nur 150 Mann betrüge.